

Art. 62a BayBO

Stand sicherheitsnachweis

Gebäude Klasse 1-3 und bauliche Anlagen nach Art. 62a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO ⁽¹⁾

Ersteller Standsicherheitsnachweis durch berechnete und qualifizierte Person nach Art. 62 a Abs. 1 und Art. 62 Abs. 2 und 3 BayBO

	Sonderbau		kein Sonderbau		Wohngebäude Klasse 1 und 2	Anlagen nach Art. 62a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Alt. 2 BayBO ⁽²⁾
mit Bauantrag	Kriterienkatalog als Bauvorlage		Kriterienkatalog			
	alle Kriterien erfüllt	Kriterien nicht erfüllt Püfung durch Prüfengeieur	alle Kriterien erfüllt	bei Nichterfüllung		
mit Baubeginnsanzeige Art. 68 Abs. 6 und 7 BayBO		Prüfbericht mit Baufreigabe	Kriterienkatalog (§15 Abs. 3 BauVorIV)	Bescheinigung Standsicherheit I Art. 68 Abs. 6 Nr. 2 mit Art. 62a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO	in Baubeginnsanzeige Angabe zu Ersteller mit Unterschrift	Verantwortlicher für die Bauausführung bei Anlagen nach Art. 62a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Alt. 2 BayBO ⁽²⁾
Bauüberwachung	Bauaufsicht Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO	Prüfengeieur	Ersteller	PrüvSV		Ersteller oder beauftragter Tragwerksplaner Art. 77 Abs. 3 BayBO
mit Anzeige Nutzungsaufnahme Art. 78 Abs. 2 BayBO		Prüfbericht, Baufreigabe und Bericht zur Bauüberwachung, abschließend		Bescheinigung Standsicherheit II Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr.1 BayBO		

(1) Behälter, Brücken, Stützmauern, Tribünen und sonstige bauliche Anlagen, mit einer freien Höhe von mehr als 10 m, die keine Gebäude sind

(2) oberirdische eingeschossige Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1600 m², die nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmt sind